



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 0431 880-5378
Telefax: 0431 880-5374
Durchwahl: 0431 880-1504
E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de
Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Kiel, 25.09.2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5318

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 20/3467 sowie Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3499

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 20. August 2025 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu dem o.a. Gesetzentwurf samt Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

Vielen Dank für diese Möglichkeit, von der ich gerne Gebrauch mache. Bei der Abfassung dieser Stellungnahme haben mich meine Mitarbeiter, Frau Johanna Rust und Herr Hannes Wittenberg, maßgeblich unterstützt.

I. Hintergrund und Inhalt des Gesetzesvorhabens

1. Regelungsanlass

Die beiden hier zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe zielen auf eine Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, die zu Beginn dieses Jahres erlassen worden waren.¹ Die neu eingefügten

¹ Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2025, GVöBl. S-H, 2025/27.

§ 34a GO S-H bzw. § 29a KrO S-H² begründen einen – bedingten – Anspruch der Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften, unter bestimmten Voraussetzungen an Sitzungen der Vertretungskörperschaften ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen zu können. Dieser Anspruch entsteht nur, wenn die Hauptsatzung der jeweiligen Selbstverwaltungskörperschaft diese Option vorsieht.

Der Sinn der digitalen Sitzungsteilnahme liegt in der Flexibilisierung kommunaler Gremienarbeit. Insbesondere soll den überwiegend ehrenamtlich und regelmäßig beruflich und familiär eingebundenen Kommunalpolitikern die Teilnahme erleichtert werden.³

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Option setzt indes voraus, dass die Selbstverwaltungskörperschaft die entsprechenden technischen Voraussetzungen schafft. Denn die Durchführung solcher Sitzungen erfordert Infrastrukturen sowohl für die per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden als auch für die im Sitzungsraum anwesenden Vertreter.

In diesem Sinne verlangt § 34a Abs. 4 Satz 1 GO S-H, dass „durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine angemessene Wahrnehmbarkeit zugleich für die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden sowie für die im Sitzungsraum anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hergestellt werden“ soll. Nach § 34a Abs. 8 Satz 1 GO S-H hat die Gemeinde „sicherzustellen, dass die technische Ausstattung im Sitzungsraum gegeben ist und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingehalten werden. Entsprechendes ist in § 29a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 KrO S-H geregelt.

Aber natürlich muss die Kommune all diese Anforderungen nur dann erfüllen, wenn sie die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme in ihrer Hauptsatzung geregelt hat – wozu sie nach dem Wortlaut von § 34a Abs. 1 Satz 1 GO S-H bzw. § 29a Abs. 1 Satz 1 KrO S-H aber (noch) nicht verpflichtet ist.

Somit ist nach der aktuellen Rechtslage sowohl die Normierung eines Anspruchs auf digitale Sitzungsteilnahme als auch die – akzessorische – Anschaffung der hierzu erforderlichen digitalen Ausstattung für die Gemeinden freiwillig.

Diese Freiwilligkeit hinsichtlich der tatsächlichen Realisierung der Rahmenbedingungen des neuartigen Teilnahmeanspruchs wandelt sich ab dem Jahr 2027 in eine Verpflichtung der Selbstverwaltungskörperschaften, die den Teilnahmeanspruch dann flankiert (bzw. ihm vorgelagert ist). Ab

² In der Folge beziehen sich die Ausführungen auf die Regelung in der GO.

³ *Thomas Jepsen* (CDU), Plenarprotokoll Landtag S-H der 94. Sitzung am 24. Juli 2025, S. 7039.

diesem Zeitpunkt wird der Vorbehalt einer Normierung in der Hauptsatzung aus § 34a Abs. 1 Satz 1 GO S-H und § 29a Abs. 1 Satz 1 KrO S-H entfernt. Allerdings gilt „dies“ (d.h. das Recht auf digitale Teilnahme) „nur, wenn dies technisch möglich ist“ (§ 34a Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GO S-H, § 29a Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 KrO S-H).⁴

Dass dies möglich sein muss, hat die Gemeinde allerdings nach § 34a Abs. 7 Satz 1 GO S-H n.F. bzw. § 29a Abs. 7 Satz 1 KrO S-H n.F. sicherzustellen. Diese Vorschrift ist im Wortlaut an den aktuell gültigen § 34a Abs. 8 Satz 1 GO S-H bzw. § 29a Abs. 8 Satz 1 KrO S-H angelehnt. Die Bedeutung der Norm ist aber (ab 2027) eine andere. Bis dahin ist die Einräumung der Teilnahmemöglichkeit freiwillig und nur, wenn die Hauptsatzung sie vorsieht, aktualisiert sich die Ausstattungspflicht. Da aber ab 2027 ein Anspruch auf digitale Teilnahme besteht, weitet sich die Verpflichtung der Gemeinde, dies zu ermöglichen, auch auf die Verpflichtung aus, die entsprechenden technischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit dem 1. Januar 2027 wandelt sich die Option mithin in eine Rechtspflicht.

2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund: Konnexitätsprinzip

Die sich im Lichte dieser Regelungen ergebenden finanzverfassungsrechtlichen Fragestellungen beruhen auf dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 LVerf S-H legt insoweit fest, dass wenn „Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet [werden]“, „dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen“ sind (Konnexitätsprinzip). Soweit sich aus den übertragenen Aufgaben eine Mehrbelastung ergibt, muss das Land weiterhin einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften schaffen, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LVerf S-H (Konnexitätsausgleich). Stellt das Landesverfassungsgericht fest, dass ein Gesetz gegen die Vorgaben des Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H verstößt, gibt es dem Gesetzgeber üblicherweise auf, das Gesetz entsprechend nachzubessern und die verfassungswidrige Regelung innerhalb einer bestimmten Frist anzupassen.

Allein die Opposition im Landtag wies – folgenlos – auf die Bedeutung des Konnexitätsprinzips und v.a. des Konnexitätsausgleichs für die in den o.a. Gesetzen normierte Verpflichtungen der

⁴ Art. 5 und Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2025, GVöBl. S-H, 2025/27.

kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften hin.⁵

3. Änderungsvorschläge

Der hier zu kommentierende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drs. 20/3467, im Folgenden: **Gesetzesentwurf**) sieht die ersatzlose Streichung von Artikel Art. 5 und Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vor. Damit entfielen die ab 2027 geltende Verpflichtung der Selbstverwaltungskörperschaften zur Bereitstellung der technischen Rahmenbedingungen.

Im Ergebnis bliebe es dann bei den aktuell geltenden Regelungen des § 34a Abs. 1 GO S-H und § 29a Abs. 1 KrO S-H, die es den Gemeinden und Kreisen nur fakultativ ermöglichen, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung eine digitale Sitzungsteilnahme zuzulassen.

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, zu verhindern, dass die Kommunen durch Auferlegung der landesrechtlichen Pflicht zur Ermöglichung der Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung, zu deren Erfüllung die Anschaffung von entsprechender technischer Infrastruktur erforderlich ist, zwingend mit Kosten belastet werden.⁶ Eine solche Verpflichtung würde unweigerlich die Frage nach der Entstehung einer Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften nach Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H nach sich ziehen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem zuvor genannten Gesetzesentwurf (LT-Drs. 20/3499, im Folgenden: **Änderungsantrag**) sieht demgegenüber keine ersatzlose Streichung, sondern eine Anpassung der ab 2027 geltenden Regelungen vor. Danach bleibt es auch ab dem 1. Januar 2027 im Grundsatz bei den aktuell geltenden Regelungen des § 34a Abs. 1 GO S-H und § 29a Abs. 1 KrO S-H, die es fakultativ ermöglichen, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung hybride Sitzungen zuzulassen.

Ergänzt wird dies allerdings um den folgenden Zusatz:

„Liegen in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vor, ist die Gemeinde verpflichtet, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung in der Hauptsatzung zu ermöglichen.“

Der Änderungsantrag macht die Verpflichtung zur Ermöglichung einer Teilnahme per Bild-Ton-

⁵ Das Konnexitätsprinzip konkret in Bezug nehmend, Bernd Buchholz (FDP), Plenarprotokoll Landtag S-H der 80. Sitzung am 31. Januar 2025, S. 6051.

⁶ Vgl. LT-Drs. 20/3467, S. 1 f.

Übertragung von dem Vorliegen der „Voraussetzungen für die Durchführung“ abhängig. Gemeint sind hier wohl die *technischen* Voraussetzungen an ein System und die Infrastrukturen zum digitalen Streaming der Sitzung.

Sofern also diese Voraussetzungen für hybride Sitzungen bei einer kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft schon vorliegen, ist sie verpflichtet, von diesen Möglichkeiten bei der Organisation der Sitzungen ihrer Vertretungskörperschaft Gebrauch zu machen und dies entsprechend in ihrer Hauptsatzung niederzulegen. Die Gemeinde behielte dann faktisch die Entscheidungshoheit darüber, die Voraussetzungen zu erfüllen und sich so erst zur Ermöglichung von hybriden Versammlungen zu verpflichten. Von dieser (ersten) eigenen Entscheidung wäre auch die finanzielle Belastung durch die Anschaffung neuer Einrichtungen abhängig.

Es wirkt auf den ersten Blick widersprüchlich, dass § 34a Abs. 8 Satz 1 GO S-H und § 29a Abs. 8 Satz 1 KrO S-H auch nach dem Änderungsantrag weiter erhalten bleiben und vorsehen, dass die Gemeinden die technische Ausstattung im Sitzungsraum sicherstellen müssen. Nach der geltenden Rechtslage sind die Normen aber wohl so zu verstehen, dass sie nur zur Anwendung kommen, wenn sich Gemeinde oder Kreis bereits zur Bereitstellung der Ausstattung für eine digitale Versammlung verpflichtet haben.⁷ Sie betreffen dann also gewissermaßen die Modalitäten einer hybriden Sitzung.

In Bezug auf § 34a Abs. 1 GO S-H und § 29a Abs. 1 KrO S-H i.d.F. des Änderungsantrags würde das Folgende bedeuten: Grundsätzlich entscheidet die Kommune freiwillig durch Hauptsatzung, ob sie die digitale Versammlung ermöglichen will. Wenn sie dies tut, muss sie nach § 34a Abs. 8 Satz 1 GO S-H bzw. § 29a Abs. 8 Satz 1 KrO S-H auch die erforderlichen technischen Mittel bereitstellen. Wenn sie demgegenüber die technischen Voraussetzungen schon von sich aus bereithält, ohne die Teilnahme an Sitzungen per Bild-Ton-Übertragung in der Hauptsatzung vorzusehen, ist sie zu deren Einführung verpflichtet (§ 34a Abs. 1 Satz 2 GO S-H bzw. § 29a Abs. 1 Satz 2 KrO S-H i.d.F. des Änderungsantrags).

Auch mit dieser Anpassung wird also der Konnexitätspflicht nach Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H ausgewichen, indem die kostenrelevanten Belastungen von der Entscheidung der Gemeinde abhängen.

Beide zur Diskussion stehenden Gesetzesentwürfe sind nicht mit einer ausführlichen Begründung versehen. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass es den Autoren beider Entwürfe darum geht, die Gefahr finanzieller Konsequenzen zu neutralisieren.

⁷ LT-Drs. 20/2574, S. 16.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die beiden hier zur Diskussion gestellten Vorschläge sind nur dann sachlich geboten, wenn die bislang geltenden Regelungen ohne die vorgeschlagenen Änderungen ab 1. Januar 2027 eine Konnexitätspflicht nach Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H auslösen würden. Da aber bislang kein Konnexitätsausgleich zugunsten der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen ist, provoziert dies Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 34a GO S-H bzw. § 29a KrO S-H in der ab 2027 geltenden Fassung. Diesen Bedenken kann durch eine freiwillige Regelung begegnet werden, wie sie Gesetzentwurf und Änderungsantrag vorsehen.

1. Öffentliche Aufgaben

Die Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip werden ausgelöst, wenn der Landesgesetzgeber die Pflicht zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe an kommunale Selbstverwaltungskörperschaften überträgt. Welcher Gestalt genau diese Aufgaben sein müssen, so dass ihre Übertragung einen Konnexitätsausgleich auslösen kann, ist immer wieder Gegenstand der politischen wie auch der verfassungsrechtlichen Diskussion in den Ländern sowie auch Gegenstand landesverfassungsgerichtlicher Verfahren.

Öffentlich sind Aufgaben, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt und die nicht in derselben Weise von Privaten wahrzunehmen sind.⁸ Teilmengen der öffentlichen Aufgaben sind Sachaufgaben und Organisationsaufgaben.

2. Sachaufgaben

Sachaufgaben sind gemeindlichen Tätigkeiten mit Außenwirkung gegenüber der Bevölkerung. Hierzu gehören etwa die zur Erfüllung von nach Weisung übertragenen Aufgaben sowie die Erbringung der Leistungen, die unter dem Begriff der Daseinsvorsorge zusammengefasst werden.⁹ Diese sind zweifelsohne als öffentliche Aufgaben i.S.d. Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H zu begreifen und lösen bei Übertragung durch den Landesgesetzgeber die Konnexitätspflicht aus.

⁸ *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 12; *Trips*, NVwZ 2015, 102 (103).

⁹ LVerfG MV, Urt. v. 26.11.2009 - LVerfG 9/08, LVerfGE 20, 271, Juris Rn. 56.

3. Organisationsaufgaben

Organisationsaufgaben betreffen dagegen verwaltungsinterne Tätigkeiten in Bezug auf Personal, Haushalt, Vermögen und allgemeine Organisation der Selbstverwaltungskörperschaft.¹⁰

Um eine Aufgabe dieses Typs handelt es sich bei der Verpflichtung zur Durchführung von digitalen Gemeinderatssitzungen. Sie betrifft den Modus der Durchführungen von Gemeinderatssitzungen und damit eine Frage der kommunalen Organisationshoheit. Anders als bei den Sachaufgaben ist für solche Organisationsaufgaben aber nicht eindeutig geklärt, ob es sich dabei um öffentliche Aufgaben i.S.d. Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H handelt.

In einigen Ländern ist verfassungsgerichtlich geklärt, dass der Typus der Organisationsaufgabe nicht als öffentliche Aufgabe im Sinne des dort ebenfalls landesverfassungsrechtlich normierten Konnexitätsprinzips zu verstehen ist.¹¹ Dahinter steht der Gedanke, dass die innere Struktur und Organisation einer kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft nicht in erster Linie im Interesse der Öffentlichkeit liegen, sondern vielmehr lediglich eine Vorbedingung dafür darstellen, dass die Körperschaft dem öffentlichen Wohl dienen kann.

Die Gemeinde ist ein Rechtssubjekt, das erst durch den sie betreffenden Rechtsrahmen konstituiert und ausgeformt wird. Die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie und die sie konkretisierenden Gesetze prägen maßgeblich die Gestalt von Kommunen. Wenn es in diesem Bereich zu Ausgaben komme, so sollen diese nicht auf „öffentlichen Aufgaben“ im Sinne des Konnexitätsprinzips beruhen, weil der Kontakt zur Öffentlichkeit noch gar nicht besteht. Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip schütze aber, entsprechend seinem Wortlaut, nur vor der nicht ausgeglichenen Erfüllung von Aufgaben und nicht vor sonstigem Aufwand.¹²

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags verneint vor diesem Hintergrund eine Konnexitätspflicht bei der verpflichtenden Ausgestaltung einer Ermöglichung von digitalen Sitzungen.¹³

Das Schleswig-Holsteinische LVerfG hat die Frage, ob Vorschriften über verwaltungsinterne Tätigkeiten wie innere Organisation, Personalwesen, Haushaltswirtschaft oder Vermögensverwal-

¹⁰ LVerfG S-H, Urt. v. 14.09.2020 - LVerfG 3/19, Juris Rn. 103.

¹¹ VerfGH Sachsen, Urt. v. 20.05.2005 - Vf. 34-VIII-04, Juris Rn. 148; LVerfG MV, Urt. v. 26.11.2009 - LVerfG 9/08 -, LVerfGE 20, 271, Juris Rn. 57; dazu Meyer, NordÖR 2025, 249 (254).

¹² LVerfG MV, Urt. v. 26.11.2009 - LVerfG 9/08, LVerfGE 20, 271, Juris Rn. 59 f.

¹³ Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, LT-Umdruck 20/4049, S. 5 ff.

tung öffentliche Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips betreffen, zuletzt in einem obiter dictum ausdrücklich offengelassen.¹⁴ Die bisherige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen LVerfG tendiert allerdings zu einem weiten Verständnis der konnexitätsbegründenden Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H, wenn es bspw. quantitative und qualitative Erweiterungen bestehender Aufgaben als „übertragungsgleiche Verpflichtungen“ und damit als konnexitätsrelevant einstuft.¹⁵

Es liegt deshalb nahe, dass die Frage, ob die Verpflichtung, digitale Sitzungen zu ermöglichen, einen Konnexitätsausgleich auslöst, für den Schleswig-Holsteinischen Rechtsraum und das hier geltende Konnexitätsprinzip (Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H) anders beurteilt werden könnte als in anderen Verfassungsräumen der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Unterscheidung zwischen Sach- und Organisationsaufgaben ist im Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H jedenfalls nicht unmittelbar angelegt. Zwar spricht die identische Formulierung der „öffentlichen Aufgabe“ wie in Landesverfassungen, bei denen die Konnexitätsrelevanz von Organisationsaufgaben bereits verfassungsgerichtlich verneint wurde, eher dagegen, dass schon solche Aspekte einen Konnexitätsausgleich auslösen sollen, die sich im Vorfeld des Kontakts mit der Öffentlichkeit bewegen.

Anwendungsbereich und Umfang des Konnexitätsprinzips sind jedoch in erster Linie nach Sinn und Zweck von Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H auszulegen. Die Vorschrift soll Gemeinden und Gemeindeverbände vor einer ausufernden Übertragung immer weiterer Aufgaben schützen, die eine ausreichende Finanzausstattung für Selbstverwaltungsaufgaben gefährdet.¹⁶ Das Konnexitätsprinzip sichert somit die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und Kreise nach Art. 54 Abs. 1 LVerf S-H finanziell ab.

Eine finanziell erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Gefährdung der für die kommunale Selbstverwaltung erforderlichen Finanzausstattung kann prinzipiell aber nicht nur durch die Erfüllung von fremdbestimmten Aufgaben unmittelbar gegenüber dem Bürger entstehen, sondern auch durch neue gesetzliche Vorgaben zur Selbstorganisation. Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften müssen vor derartigen Mehrkosten ebenfalls geschützt werden, wenn Ziel des Konnexitätsausgleichs vorrangig die Sicherstellung der finanziellen Eigenverantwortlichkeit ist.¹⁷

¹⁴ LVerfG S-H, Urt. v. 14.09.2020 - LVerfG 3/19, Juris Rn. 103.

¹⁵ LVerfG S-H, Urt. v. 14.09.2020 - LVerfG 3/19, Juris Rn. 101, 105 ff.

¹⁶ Ewer, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, LVerf SH, 2021, Art. 57 Rn. 28.

¹⁷ Vgl. Brüning, LKV 2025, 248 (251).

Zudem sind im Rahmen der Übertragung von Sachaufgaben auch die Kosten für einen Verwaltungsmehraufwand vom Konnexitätsausgleich erfasst.¹⁸ Dass dann – isoliert übertragene – Organisationsaufgaben selbst nicht konnexitätsrelevant sein sollen, lässt sich mit dem Schutzzweck von Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H nicht ohne besonderen Begründungsaufwand vereinbaren.¹⁹

Man kann daher den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips auch in dem Sinne verstehen, dass der Gesetzgeber zumindest den status quo des kommunalen Organisationsrechts – also den Bestand der jeweiligen (Organisations-)Ordnung – nicht nachteilig durch neue Aufgaben oder die Veränderung von Erfüllungsmodalitäten verändern kann, ohne die Konnexitätspflicht auszulösen.

Nach diesem Verständnis wäre eine Unterscheidung zwischen Sachaufgaben und Organisationsaufgaben nicht mehr nötig oder jedenfalls ohne rechtliche Auswirkungen. Danach könnte auch die gesetzliche Pflicht zur Ermöglichung hybrider Sitzungen grundsätzlich die Konnexitätspflicht auslösen und begegnet damit verfassungsrechtlichen Bedenken.

III. Abschließende Beurteilung

Eine abschließende Prognose, wie das Landesverfassungsgericht die Konnexitätsrelevanz einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ermöglichung hybrider Sitzungen in kommunalen Vertretungskörperschaften beurteilen wird, ist kaum möglich. Die Einbeziehung dieser Aufgabenveränderung in den Konnexitätsausgleich wäre aber nicht unplausibel und jedenfalls ebenso gut zu begründen wie die entsprechende Ausgrenzung von Organisationsaufgaben.

Wenn – wie entsprechend der Rechtslage ab 2027 – für die kommunalen Vertretungskörperschaften hybride Sitzungen zwingend vorgesehen und sie selbst dazu verpflichtet sind, die erforderliche Ausrüstung ohne Kostenersatz vorzuhalten, wäre dies mit dem verfassungsrechtlichen Risiko eines Verstoßes gegen Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H behaftet.

Die verfassungsrechtlich sicherere Variante besteht demgegenüber darin, die Möglichkeit hybrider Sitzungen der kommunalen Entscheidungsbefugnis zu überlassen, wie es sowohl der Gesetzentwurf als auch der Änderungsantrag vorsehen. Das Risiko eines Konnexitätsausgleichs durch die ab 2027 geltende Verpflichtung würde damit abgewendet.

Wenn zwischen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs und dem Änderungsantrag überhaupt ein relevanter Unterschied besteht, dann wohl darin, dass nach der geänderten Version eine

¹⁸ LVerfG LSA, Urt. v. 14.9.2004 – LVG 7/03, Juris Rn. 70.

¹⁹ Vgl. *Brüning*, LKV 2025, 248 (251).

Pflicht von Gemeinden zur Ermöglichung der digitalen Teilnahme bestehen kann, die aber nur eintritt, wenn die Gemeinde ohnehin schon alle technischen Voraussetzungen erfüllt.

Beide vorgeschlagenen Änderungen würden aber aus dem Blickwinkel von Art. 57 Abs. 2 LVerf S-H keine Probleme verursachen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Florian Becker